Stadt Eschweiler

Bebauungsplan Nr. 132

– Burgbusch –

Gemarkung Kinzweiler

Flur 12 29 30 32

M. 1:500

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentl. Gebäude
- Mauer
- I, II, III, best. Geschoßzahl
- Trafostation
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Wasser Gas)
- Kanalschacht
- 149,51 Höhenangaben
- 156 Höhenschichtlinien
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- A ø cm Abwasserleitung
- W ø cm Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitungen
- Hochspannungsleit. 35 KV

Art der baulichen Nutzung

PlanzVO 1

WR	Reines Wohngebiet	SO	Sondergebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet		
MK	Kerngebiet		
GE	Gewerbegebiet		
GI	Industriegebiet		

Maß der baulichen Nutzung

PlanzVO 2

Zahl der Vollgeschosse

- III Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- 9,0 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

PlanzVO 3

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- O Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- O Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:

Eschweiler, den 21.07.1980

STADT ESCHWEILER 19

Amtsleiter Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

STADT ESCHWEILER 19

Eschweiler, den 21.07.1980

Stadt. Vermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 12.06.1980 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. K 132 aufzustellen. Der Beschluß wurde ortsüblich am 15.08.1980 bekannt gemacht.

Eschweiler, den 11.09.1980

Bürgermeister

Ratsmitglied

STADT ESCHWEILER 19

19

Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a (2) des Bundesbaugesetzes erfolgte vom 26.08.1980 bis 9.09.1980

Eschweiler, den 3.10.1980

Bürgermeister

Ratsmitglied

STADT ESCHWEILER 19

19

Stadtdirektor

Flächen für den Gemeinbedarf
PlanzVO 4

- Gemeinbedarfsfläche
- Kindergarten

Verkehrsflächen
PlanzVO 5 u. 6

- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Vekehrsfl.

Flächen für Versorgungsanlagen
PlanzVO 7

- Flächen oder Baugrundst. für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- G — Erdgas-Übernahmestation
- T — Trafostation

Führung von Versorgungsleitungen
PlanzVO 8

- Schutzstreifen

Grünflächen
PlanzVO 9

- Grünflächen
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern gem. § 9,1(25a) BBauG (private Grünfläche)

Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen
PlanzVO 11

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen u. Gewinnung v. Bodenschätzen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
PlanzVO 12

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgärtnereien
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige F
Pla

- Ga — Flächen für Garagen
- St — Flächen für Stellplätze
- Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrecht zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzung unterschiedl. baulicher Nutzung

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2a(6) des Bundesbaugesetzes, entsprechend dem Beschluß vom 18.12. 1980, in der Zeit vom 24.02.1981 bis 24.03.1981 offengelegen.

Eschweiler, den 23. 04. 1981

Die Stadtverwaltung

Stadtdirektor

STADT ESCHWEILER

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 23. 09. 1982 als Satzung beschlossen worden.

Eschweiler, den 01. 10. 1982

Bürgermeister

Ratsmitglied

Stadtdirektor

STADT ESCHWEILER

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom 02. Nov. 1982 genehmigt worden.

Köln, den 08. Nov. 1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 15. 12. 1982 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Eschweiler, den 03.01. 1983

Die Stadtverwaltung

Stadtdirektor

STADT ESCHWEILER

Sonstige Festsetzungen

PlanzVO 13

Ga — Flächen für Garagen

St — Flächen für Stellplätze

Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrecht zu belastende Flächen

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Abgrenzung unterschiedl. baulicher Nutzung

Abgrenzung der Baugebiete

Abgrenzung unterschiedl. Festsetzungen

Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Beb.-Planes

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

PlanzVO 14

Der Bereich der mit Planzeichen E ausgewiesen ist, wird gem. § 39h Abs. 3 (2) BBauG gekennzeichnet, weil er von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist. (Erhaltungswürdige alte Pumpe)

Nachrichtliche Übernahme (Leitungsrecht)

2 des Bundesbaugesetzes

n 15.12. 1982 als

geworden.

03.01. 1983

rwaltung

tor

Textliche Festsetzungen:

1. Die mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen, sind als nicht überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesen, auf denen Einfriedigungen und Anpflanzungen nicht höher als 0,60 m sein dürfen.
2. Die Oberkante der Erdgeschoßfußböden der Gebäude darf bei Straßen mit weniger als 3 % Längsgefälle nicht höher als 0,5 m über der Anschnittshöhe, bei Grundstücken an Straßen mit mehr als 3% Längsgefälle an der Bergseite nicht höher als 0,3 m über der Anschnittshöhe erstellt werden.
3. Bei Grenzbebauung müssen Traufhöhen und Dachneigung der aneinanderstoßender Gebäude aufeinander abgestimmt werden.
4. Für das gem. § 5 BauNVO ausgewiesene MD-Gebiet wird gem. § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, das Anlagen gem. § 5 Abs. 2 (4) BauNVO in diesem Bereich nicht zulässig sind.